

Entgeltordnung zur Benutzung der Lehrschwimmhalle der Gemeinde Wardenburg

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Die Gemeinde Wardenburg erhebt für die außerschulische Nutzung der Lehrschwimmhalle privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig sind außerschulische Nutzerinnen und Nutzer, mit denen ein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Wardenburg besteht.

§ 3 Entgeltart und Entgelthöhe

Für die Nutzung der Lehrschwimmhalle ist ein privatrechtliches Jahresentgelt zu entrichten. Dieses Jahresentgelt berechnet sich wie folgt:

Anzahl der zugewiesenen Nutzungszeit/Woche x 1,50 Euro x 15 Personen (= durchschnittliche Gruppengröße) x 50 Jahreswochen = Jahresentgelt

Eine Reduzierung des Jahresentgelts erfolgt nicht, soweit die Nutzungszeiten nicht vollständig durch die Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommen werden. Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Lehrschwimmhalle erfolgt keine Erstattung des Entgelts.

§ 4 Entstehen der Schuld und Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Das Jahresentgelt ist in vier Teilbeträgen zu zahlen und ist fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

Im Jahr 2018 ist ein anteiliges Jahresentgelt ab Inbetriebnahme der Lehrschwimmhalle zu zahlen. Die Höhe wird von der Gemeinde Wardenburg den Nutzerinnen und Nutzern mitgeteilt.

Bei Änderungen des Nutzungsvertrags aufgrund neuer zugewiesener Nutzungszeiten wird das Jahresentgelt entsprechend angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Benutzung der Lehrschwimmhalle tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Wardenburg, den 21.06.2018

gez. Noske

Noske

Bürgermeisterin